

Rechtsfolgenbelehrung

Gemäß § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 309 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) unterliegen Sie der Meldepflicht und sind deshalb verpflichtet, sich während der Zeit Ihres Leistungsbezuges bei der in der Einladung genannten Stelle persönlich zu melden.

Kommen Sie dieser Aufforderung, sich persönlich zu melden, ohne wichtigen Grund nicht nach, wird Ihr Bürgergeld um 10 Prozent des für Sie nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelbedarfes gemindert.

Wichtige Gründe für ein Nichterscheinen sind von Ihnen darzulegen und nachzuweisen.

Die Minderung dauert grundsätzlich einen Monat und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Leistungsminderung (§ 31b SGB II). Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Durch mehrere Verletzungen der o.g. Pflichten können sich ggf. Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben. Der monatliche Minderungsbetrag darf auch bei mehreren Verletzungen der Meldepflicht 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten.

Minderungen treten nicht ein, wenn diese zu einer außergewöhnlichen Härte führen würden.